

Gemeinde Finning

Niederschrift

über die 4. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Dienstag, den 08.03.2022, um 19:30 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Gemeinde Finning

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender:

1. Bürgermeister, Siegfried Weißenbach

Anwesend:

Boos, Albert

Gläserke, Manfred

Heumos, Christoph

Hülmeyer, Stefan, Dr.

Moser, Beate

Ostner, Fritz

Perutz, Wilhelm

Reiter-Zimmermann, Sibylle

Schlögl, Markus

Tief, Rainer

Abwesend:

Bischof, Michaela (entschuldigt)

Boos, Franz Xaver, Dr. (entschuldigt)

Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung;**
- 2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;**
- 3. Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;**
- 4. Bauleitplanung;**
- 4.1. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021**
- 5. Vollzug der Baugesetze;**
- 5.1. Bauvoranfrage - Neubau von Wohnhäusern mit Nebengebäuden in 86923 Finning, Laichstr. 3, 5 Fl. Nr. 10, 10/2 Gem. Entraching;**
- 5.2. Bauvoranfrage - Errichten von 2 Einfamilienwohnhäusern mit je einer Doppelgarage und Errichten von 2 Doppelhäusern mit je einer Doppelgarage, einer Garage/Carport und je einem Stellplatz in 86923 Finning, Windachstraße 2, Fl. Nr. 8, Gem. Entraching;**
- 5.3. Tektur - Neubau eines Laufstalls mit 52 Liegeboxen in 86923 Finning, Schulanger 6, Fl. Nr. 33, Gem. Entraching;**
- 6. Straßenbeleuchtung - Rechtslage zum Straßenbeleuchtungsvertrag und weiteres Vorgehen;**
- 7. Gemeindewald Finning - Vergabe der Betriebsleitung- und ausführung im Körperschaftswald;**
- 8. Weitere Vorgehensweise Neuer Bauhof;**
- 9. Personalangelegenheit;**
- 9.1. Arbeitsmarktzulage für die Tarifbeschäftigten der Gemeinde Finning;**
- 10. Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;**

TOP 1

Eröffnung und Begrüßung:

Sach- und Rechtslage

Herr Bürgermeister Weißenbach eröffnet um 19:30 die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung werden keine Einwände erhoben.

TOP 2

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;

Sach- und Rechtslage

Gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01.05.2020 gibt der erste Bürgermeister die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt.

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;

Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01. Mai 2020 gibt der Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung einen Bericht zum Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen.

Es wird keine Wiedervorlage beschlossen.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt.

TOP 4

Bauleitplanung;

TOP 4.1

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), Anhörungsverfahren zum Entwurf vom 14.12.2021

Sach- und Rechtslage

der Bayerische Ministerrat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP-E) zustimmend zur Kenntnis genommen.

Durch die Teilfortschreibung werden in der Verordnung über das LEP, den Festlegungen im LEP sowie im Leitbild zu folgenden drei Themenfeldern Änderungen vorgenommen:

1. Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen
2. Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt
3. Für nachhaltige Mobilität

Dabei werden auch die aktuellen Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und daraus abgeleiteter landesplanerischer Handlungsbedarf zur Schaffung möglichst krisenfester Raumstrukturen berücksichtigt.

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der geänderten Festlegungen wird auf den LEP-E verwiesen.

Die Teilfortschreibung des LEP ist einer Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (SUP-Richtlinie) zu unterziehen. Hierfür wurde ein Umweltbericht erstellt, der gesonderter Bestandteil der Begründung zum LEP-E ist.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind die Gemeinden, Städte und Landkreise bei der Änderung des LEP zu beteiligen. Sie haben die Möglichkeit, zum Fortschreibungsentwurf einschließlich Umweltbericht **bis zum 1. April 2022** gegenüber dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Stellung zu nehmen.

Stellungnahmen sind ausschließlich zu den vorliegenden Änderungen möglich. Es wird gebeten, Hinweise, Anregungen oder Einwendungen unter Angabe der jeweils betroffenen Änderungsstellen zu übermitteln.

Andere Festlegungen des LEP oder deren Begründungen sind nicht Gegenstand dieses Beteiligungsverfahrens.

In Anhang 2 „Strukturkarte“ werden alle Inhalte der Karte dargestellt, obwohl die Abgrenzung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf und die Ausweisung der Zentralen Orte **nicht** Gegenstand des Beteiligungsverfahrens sind.

Zur besseren Lesbarkeit der Änderungen im LEP wurde eine Lesefassung beigelegt. Der LEP-E kann zudem im Internet unter www.landesentwicklung-bayern.de eingesehen werden. Weiterhin ist der Entwurf am Dienstsitz des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in der Alexandrastraße 4, 80538 München, ausgelegt.

Gemäß BayLplG nehmen die Kommunen direkt gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde Stellung. Es wird empfohlen, einen Abdruck der Stellungnahme dem jeweiligen Regionalen Planungsverband zur Kenntnisnahme und ggf. als Grundlage für dessen eigene Stellungnahme zu übermitteln.

Den Unterlagen wurden zusätzlich Informationen des PV München beigelegt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) einschließlich seiner Anlagen zur Kenntnis und stimmt dem Entwurf grundsätzlich zu.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

2. Lediglich zu der geplanten Streichung zum Punkt 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot (Seite 68-73 der Lesefassung), bittet der Gemeinderat, die Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 2

TOP 5

Vollzug der Baugesetze;

TOP 5.1

Bauvoranfrage - Neubau von Wohnhäusern mit Nebengebäuden in 86923 Finning, Laichstr. 3, 5 Fl. Nr. 10, 10/2 Gem. Entraching;

Sach- und Rechtslage

Maßnahme:	Verlängerung Voranfrage - Neubau von Wohnhäusern mit Nebengebäuden
Bauort:	86923 Finning, Laichstr. 3,5, Fl. Nr. 10, 10/2 Gem. Entraching
Erschließung:	Gesichert (Straße, Wasser, Kanal) Zur Sicherung des Regenwasserkanales wurde von den Ammerseewerken ein Gestattungsvertrag ausgearbeitet. Dieser ist vor Erteilung der Baugenehmigung durch den Grundstücksinhaber zu unterzeichnen.
Beurteilung:	§ 34 BauGB
Hinweise:	Hinweis: Das Grundstück wurde zwischenzeitlich geteilt. Die Abstandsflächensatzung der Gemeinde Finning ist zu beachten

Beschluss:

1. Der Verlängerung der Bauvoranfrage wird zugestimmt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.
3. Vor Erteilung der Baugenehmigung ist der Gestattungsvertrag mit den Ammerseewerken durch den Grundstückseigentümer zu unterzeichnen und zurückzugeben.
4. Die Stellungnahmen des PV (Planungsverbandes) sind zu beachten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 5.2

Bauvoranfrage - Errichten von 2 Einfamilienwohnhäusern mit je einer Doppelgarage und Errichten von 2 Doppelhäusern mit je einer Doppelgarage, einer Garage/Carport und je einem Stellplatz in 86923 Finning, Windachstraße 2, Fl. Nr. 8, Gem. Entraching;

Sach- und Rechtslage

Maßnahme:	Bauvoranfrage – Errichten von 2 Einfamilienwohnhäusern mit je einer Doppelgarage und Errichten von 2 Doppelhäusern mit je einer Doppelgarage, einer Garage/Carport und je einem Stellplatz
Bauort:	Windachstraße 2, Fl. Nr. 8, Gem. Entraching
Erschließung:	Gesichert (Straße, Wasser, Kanal) Das Baugrundstück liegt in einer angemessenen Breite an der öffentlichen Erschließungsanlage „Windachstraße“ und „Laichstraße“ an (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO). Für die Wasserversorgung liegt eine Stellungnahme der Abteilung Technik vor, wonach die Wasserversorgung gesichert ist. Der Erstanschluss muss zurückgebaut werden. Durch Sondervereinbarung muss ein Zweitanschluss beantragt werden. In der Zufahrt muss ein Wasserzählerschacht gesetzt werden. Die Abwasserbeseitigung ist lt. Mitteilung der Ammerseewerke gKU vom 09.02.2022 gesichert. Das Grundstück ist durch einen Schmutz- und einen Regenwasserkanal erschlossen. Die erforderlichen Entwässerungspläne liegen dem Ammerseewerke nicht vor. Die Wasserdurchlässigkeit des auf dem Grundstück anstehenden Bodens zur Versickerung des Oberflächenwassers ist durch einen Sickertest oder mittels Laboruntersuchung (Baugrundgutachten) durch den Bauherrn zu ermitteln. Das Niederschlagswasser wird nach Kenntnissen der Ammerseewerke über ein weiteres Flurstück geleitet und dort versickert. Durch den geplanten Baukörper ist diese Niederschlagswasserbeseitigung künftig nicht mehr möglich. Hier muss diesbezüglich frühzeitig mit den Ammerseewerken Kontakt aufgenommen werden.
Beurteilung:	§ 34 BauGB
Hinweise:	Das Vorhaben liegt im Innenbereich und im Geltungsbereich der OAS „Entraching-West“. Das bestehende Gebäude wird abgerissen und durch 2 Einfamilienhäuser und 2 Doppelhäuser ersetzt.

	Die GRZ 1 des aktuellen Bestandsgebäudes liegt bei 0,317. Für das geplante Vorhaben liegt die GRZ 1 bei 0,24 und die GRZ 2 bei 0,336. Hinweis Stellplätze: Aktuell werden für dieses Bauvorhaben 14 Stellplätze nachgewiesen. Gemäß der neuen Garagen- und Stellplatzsatzung der Gemeinde Finning sind ab 130 m² Wohnfläche 3 Stellplätze erforderlich. Die Wohnflächen der Gebäude sind bei der Voranfrage nicht angegeben. Folgende Fragen sind zu klären: Einfamilienhäuser: 1. Ist das Errichten von 2 Einfamilienhäusern (1+2) mit je einer Größe von 10 m * 14 m genehmigungsfähig? 2. Ist die Traufhöhe der 2 Einfamilienhäusern (1+2) mit 4,45 m vom Erdgeschoss-Fertigfußboden und einer Dachneigung von 35 ° mit Satteldach genehmigungsfähig? Doppelhäuser: 1. Ist das Errichten von 2 Doppelhäusern (3+4) mit der Größe von 10m * 16m genehmigungsfähig? 2. Ist die Traufhöhe der Doppelhäuser (3+4) mit 6,12 m vom Erdgeschoss-Fertigfußboden und einer Dachneigung von 40 ° mit Satteldach genehmigungsfähig? Im Rahmen einer Voranfrage wurde für ein unmittelbar gegenüberliegendes Grundstück ein Gebäude mit einer Dachneigung von 36 ° - 42 ° sowie einer Traufhöhe von 6,35 m genehmigt. Aus Sicht der Verwaltung ist die geplante Errichtung möglich, da die Gebäude sich in die Umgebungsbebauung einfügen.
--	--

Beschluss Gemeinderat:

- 1. Der Bauvoranfrage wird zugestimmt.**
- 2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**

Abstimmungsergebnis: 9 : 2

Es ist darauf zu achten, dass bei der Vergabe der Hausnummern die tatsächliche Zufahrt zum jeweiligen Teil-Baugrundstück berücksichtigt wird.

TOP 5.3

Tektur - Neubau eines Laufstalls mit 52 Liegeboxen in 86923 Finning, Schulanger 6, Fl. Nr. 33, Gem. Entraching;

Sach- und Rechtslage

Maßnahme:	Tektur - Neubau eines Laufstalls mit 52 Liegeboxen
Bauort:	Schulanger 6, 86923 Finning, Fl. Nr. 33, Gem. Entraching
Erschließung:	Gesichert (Straße, Wasser, Kanal)
Beurteilung:	§ 34 BauGB
Hinweise:	Die ursprüngliche Planung wurde am 02.10.2018 vom Gemeinderat behandelt. Dem Antrag wurde zugestimmt und das Landratsamt Landsberg am Lech hat daraufhin am 21.09.2021 die Genehmigung ausgestellt. Die Tektur ist erforderlich, da die Dachform des Neubaus geändert wurde und der Neubau jetzt 5 Liegeboxen weniger beinhaltet.

Beschluss Gemeinderat:

1. Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.
2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 6**Straßenbeleuchtung - Rechtslage zum Straßenbeleuchtungsvertrag und weiteres Vorgehen:*****Sach- und Rechtslage***

In Weiterführung des TOP 6 der Sitzung vom 20.07.2021 steht nun das weitere Vorgehen in der Angelegenheit zum Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen der Gemeinde Finning und der LEW (Lechwerke Augsburg) zur Diskussion. Der Straßenbeleuchtungsvertrag müsste, wenn er gekündigt werden sollte, mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31.12.2022 gekündigt werden.

In Weiterführung der Sitzung vom 08.02.2022, TOP 5 werden die dort gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

Entsprechend vergaberechtlicher Einschätzung handelt es sich bei einem Straßenbeleuchtungsvertrag grundsätzlich um ein ausschreibungspflichtiges Vorhaben und unterliegt als Baumaßnahme der VOB/A. Ergänzend kann darauf hingewiesen werden, dass von einer Ausschreibung nach § 3a Abs. 3 Nr. 1 VOB/A abgesehen werden kann, wenn für die Leistung aus bestimmten Gründen nur ein bestimmtes Unternehmen in Frage kommt. Dies ist beispielsweise dann erfüllt, wenn der örtliche Stromnetzbetreiber als bisheriger Vertragspartner der Straßenbeleuchtungsverträge auch Eigentümer der Anlagen ist und für die erforderlichen Arbeiten in rechtlich zulässiger Weise keinen Eingriff eines dritten Unternehmers zulässt (vgl. Stellungnahmen des StMWI vom 30.05.2017 zu einer schriftlichen Anfrage eines Landtagsabgeordneten, LT-Drucks. 17/17075, KommunalPraxis Bayern 1/2018, Rd.Nr. 23). Dies ist gemäß Ziffer 3.2 Straßenbeleuchtungsvertrag nicht der Fall, da das Eigentum der Anlage im Falle einer Kündigung auf die Gemeinde übertragen wird.

Nach Nr. 3.1 und 3.2 des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Gemeinde und der LEW/LVN von 2011 stehen das Straßenbeleuchtungsnetz und die gesamten Straßenbeleuchtungsanlagen im Eigentum der LEW. Nach Nr. 6.2 des Vertrags ist die Gemeinde zwar verpflichtet, die LEW mit Dienstleistungen nach Anlage 2 des Vertrages zu beauftragen (sog. Basispaket). Hierzu zählt jedoch **nicht** der Austausch von Leuchtmitteln. Der Gemeinde steht es nach Nr. 6.2 Satz 2 des Vertrages grundsätzlich frei, auch Dritte mit der Erbringung entsprechender Leistungen zu beauftragen. D. h., der Leuchtmitteltauschvertrag vom 06.04.2021 endet vertragsgemäß nach einer Laufzeit von 8 Jahren zum 06.04.2029 ohne Kündigung, auch wenn der Straßenbeleuchtungsvertrag von 2011 fristgerecht gekündigt wird.

Bzgl. der Rechtslage, ist zu sagen, dass der Bayerische Prüfungsverband die Straßenbeleuchtungsverträge noch nie beanstandet hat.

Beschluss:

- 1. Der Straßenbeleuchtungsvertrag wird zum 31.12.2022 gekündigt.**
- 2. Der Straßenbeleuchtungsvertrag wird neu ausgeschrieben.**

Abstimmungsergebnis: 4 : 7

Der Beschlußvorschlag ist somit abgelehnt.

TOP 7

Gemeindewald Finning - Vergabe der Betriebsleitung- und ausführung im Körperschaftswald;

Sach- und Rechtslage

Mit Schreiben vom 27.01.2022 teilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck mit, dass im letzten Jahr eine gutachtliche Feststellung über die Nutzungsmöglichkeiten des Gemeindewaldes der Gemeinde Finning erstellt wurde. Das entsprechende Gutachten liegt dem TOP als Anlage bei.

Dabei erfolgte auch eine Erhebung und Aktualisierung der Flächen. Die Holzbodenfläche des Gemeindewaldes Finning beträgt demnach mehr als 5 ha.

Bisher war die Betriebsleitung- und Betriebsausführung durch das AELF entgeltfrei. Nachdem bei der Erhebung eine Größe von mehr als 5 ha festgestellt wurde, ist die Bewirtschaftung und Beaufsichtigung des Körperschaftswaldes jetzt entgeltpflichtig.

Von Seiten des AELF Fürstenfeldbruck wurde hierzu mitgeteilt, dass jährliche Kosten in Höhe von 210,63 EUR zukünftig anfallen.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat Finning nimmt die Gutachterliche Feststellung für den Körperschaftswald der Gemeinde Finning zur Kenntnis.**

2. Die Gemeinde Finning erteilt den Auftrag zur Betriebsleitung- und Betriebsausführung an das AEFL Fürstenfeldbruck zum Preis von 210,63 EUR/jährlich.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 8

Weitere Vorgehensweise Neuer Bauhof:

Sach- und Rechtslage

Das Ingenieurbüro Riedle wurde mit den Leistungsphasen 1 – 2 beauftragt und hat eine Vorplanung und eine Kostenschätzung erstellt. Die geschätzten Kosten für den Bauhof betragen ca. 970.265,13 €.

Mit der Vorstellung der Vorplanung und der Kostenschätzung durch Herrn Christoph Schmitt sind die Leistungsphasen 1 – 2 abgeschlossen.

Nun können die weiteren Leistungsphasen ausgeschrieben werden oder die Planung und die Ausführung an die Ammerseewerke übergeben werden.

Beschluss:

1. Die Leistungsphasen 1 – 2 sind somit abgeschlossen
2. Der Gemeinderat beschließt folgendes weiteres Vorgehen:

Mit der Verwaltung sind folgende Fragen zu klären:

a) Können die Leistungsphasen 3 + 4 von der Firma Riedle erbracht werden und ist dies ausschreibungsgerecht?

b) Können sodann ab Leistungsphase 5 die Ammerseewerke beauftragt werden?

Abstimmungsergebnis: 10 : 1

TOP 9

Personalangelegenheit:

TOP 9.1

Arbeitsmarktzulage für die Tarifbeschäftigten der Gemeinde Finning:

Sach- und Rechtslage

Bereits in den GR-Sitzungen vom 21.12.2021 und vom 18.01.2022 wurde die Gewährung einer Arbeitsmarktzulage an alle Tarifbeschäftigten der Gemeinde Finning besprochen.

In der Sitzung vom 21.12.2021 wurde die Gewährung der Zulage abgelehnt und dafür die Zahlung einer Corona Sonderzahlung in Höhe von 600 Euro für Vollzeitbeschäftigte, anteilig für Teilzeitbeschäftigte, beschlossen.

Da die Zahlung einer Corona Sonderzahlung im TV TVöD nicht möglich ist, wurde dieser Beschluss in der Sitzung am 18.01.2022 wieder aufgehoben.

Am 24.02.2022 hat sich der GR erneut getroffen, um zu überlegen, welche Möglichkeiten der TV TVöD zur Verfügung stellt, den Beschäftigten eine Zulage gewähren zu können.

Die Gewährung der Zulage soll dazu beitragen, geeignetes Personal für den Sozial- und Erziehungsdienst, aber auch für die Gemeinde (z. B. Bauhof und Reinigungskräfte) zu finden bzw. dieses Personal bei der Gemeinde Finning zu halten.

Viele angrenzenden Gemeinden der Gemeinde Finning gewähren entweder die Münchenzulage, da sie sich im Großraum München befinden, oder die Arbeitsmarktzulage, die seit Juli 2019 an Beschäftigtengruppen gewährt werden kann.

Die Richtlinien der Arbeitsmarktzulage wurden ausführlich in der Sitzung vom 21.12.2021 besprochen.

Folgender Vorschlag zur Gewährung der Arbeitsmarktzulage, der sich an der Tarifvereinbarung Nr. A 35 über die Großraumzulage orientiert, wurde ebenfalls in der Sitzung vom 21.12.2021 unterbreitet:

Grundbetrag (analog Großraumzulage)

Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 bis E 9c	
Beschäftigte in den Entgeltgruppen S 1 bis S 15	270 Euro
Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 10 bis E 15	
Beschäftigte in den Entgeltgruppen S 16 bis S 18	135 Euro
Auszubildende TVAöD und Praktikanten TVPöD	140 Euro

Der Betrag für Auszubildende und Praktikanten ist – anders als der Grundbetrag für die Beschäftigten im TVöD - dynamisch ausgestaltet.

Darüber hinaus kann ein Kinderbetrag gewährt werden

Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 bis E 13	
Beschäftigte in den Entgeltgruppen S 1 bis S 18	50 Euro monatlich je Kind

Teilzeitbeschäftigten stehen die Leistungen entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter zu.

Zudem wurde vorgeschlagen:

- Die Arbeitsmarktzulage ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltverordnung befristet..

- Die Arbeitsmarktzulage fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung mit ein.
- Die Arbeitsmarktzulage ist nicht ZVK-pflichtig.
- Die Arbeitsmarktzulage kann widerrufen werden, wenn die Gemeinde Finning Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfen vom Freistaat Bayern in Anspruch nimmt.

Die Mehrkosten der vorgeschlagenen Arbeitsmarktzulage würden zum derzeitigen Stand circa 73.000 € pro Jahr betragen.

Zudem wurde vom GR vorgeschlagen, die nächste Kündigung einer Kindergärtnerin nicht wieder nachzubersetzen, um die entstehenden Mehrkosten der Arbeitsmarktzulage finanzieren zu können.

Es liegen bereits zwei Kündigungen vor:

- zum 31.03.2022 einer Erzieherin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 31,0 Stunden.
- zum 31.08.2022 einer Erzieherin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 31,0 Stunden.

Die Kündigung zum 31.03.2022 kann durch eine Stundenerhöhung einer Erzieherin von wöchentlich 5 Stunden aufgefangen werden.

Die Erzieherin der zweiten Kündigung ist Gruppenleitung einer Kindergartengruppe. Diese Position kann nachzeitigem Stand nicht durch das vorhandene Stammpersonal aufgefangen werden. Die Kindergartengruppe wäre dann ohne Erzieherin und der Betrieb wäre nicht mehr aufrecht zu erhalten.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Finning gewährt den Tarifbeschäftigten gemäß der Richtlinie der Arbeitsmarktzulage, über die die Mitgliederversammlung der VKA in ihrer Sitzung am 21.11.2008 Beschluss gefasst hat, eine übertarifliche Arbeitsmarktzulage.
2. Die Höhe der Zulage orientiert sich an der Großraumzulage München nach Maßgabe der Bestimmungen der öTV A 35 in der Fassung der 2. Änderungsvereinbarung

Grundbetrag

Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 bis E 9c

Beschäftigte in den Entgeltgruppen S 1 bis S 15 270 Euro

Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 10 bis E 15

Beschäftigte in den Entgeltgruppen S 16 bis S 18 135 Euro

Auszubildende TVAöD und Praktikanten TVPöD

140 Euro

Der Betrag für Auszubildende und Praktikanten ist – anders als der Grundbetrag für die Beschäftigten im TVöD - dynamisch ausgestaltet.

Darüber hinaus wird ein Kinderbetrag gewährt:

Beschäftigte in den Entgeltgruppen E 1 bis E 13

Beschäftigte in den Entgeltgruppen S 1 bis S 18 50 Euro mtl. je Kind

Teilzeitbeschäftigten stehen die Leistungen entsprechend dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit gegenüber der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter zu.

3. Die Zulage wird ab dem 01.01.2022 gewährt.
4. Die Arbeitsmarktzulage ist bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltverordnung befristet.
5. Die Arbeitsmarktzulage fließt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Jahressonderzahlung ein und ist nicht ZVK-pflichtig.
6. Die Arbeitsmarktzulage kann widerrufen werden, wenn die Gemeinde Finning Bedarfszuweisung bzw. Stabilisierungshilfen vom Freistaat Bayern in Anspruch nimmt.

Auf Vorschlag von GR Tief wird folgender neuer Punkt 7 formuliert:

7. Zur Finanzierung der Arbeitsmarktzulage sind nachhaltige Einsparungen notwendig, die den Kindergartenbetrieb nicht gefährden dürfen. Da der Kindergarten Finning einen sehr guten mittleren Personalschlüssel von 7,57 (gemittelt von Mai 21 bis April 22 inklusive Abzug von Krankheitszeiten) aufweist, kann ein Teil der Einsparungen über die Nicht-Besetzung freier Planstellen erreicht werden. Um die Qualität der Kinderbetreuung nicht zu gefährden, darf der Personalschlüssel im Jahresmittel den Wert von 10 aber nicht übersteigen.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

TOP 10

Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;

Sach- und Rechtslage

GR Reiter-Zimmermann fragt nach dem Stand des Spielplatzes.

Der Bürgermeister teilt mit dass ein Angebot der Firma Schmitt-Rui vorliegt.

Die Arbeiten werden in den Osterferien durchgeführt.

GR Schlögl und GR Heumos fügen hinzu dass eine der Hütten in Eigenleistung von gebaut werden.

GR Tief stellt die Frage, ob es im Bereich der Gemeinde Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete aus der Ukraine gibt?

Der Bürgermeister informiert dass er bereits alle Ferienwohnungen an das LRA gemeldet hat.

GRin Moser schlägt vor, dass das heutige Sitzungsgeld als Ukraine-Hilfe gespendet werden soll.

Es gibt Frau Olga Boos, die sich bereits für diese Hilfe engagiert, und Sie wolle man bitten, wegen einer Verwendung des gespendeten Geldes Vorschläge zu machen.

Alle GR erklären sich bereit, ihr Sitzungsgeld zu spenden. Dies sollte von jemand eingesammelt und an Frau Boos gegeben werden.

GR Heumos berichtet über die App Digitale Dörfer. Dieser Vorschlag hatte nicht viel Resonanz erfahren. Nur einer der Sportvorstände möchte den Vorschlag aufgreifen und fortführen.

Bgm. Weißenbach informiert darüber, dass

1. Glasfaseranschluß für die Schule und die Gemeinde ist da.
2. Defis sind da und werden in den nächsten Tagen montiert.

GR Schlögl schlägt vor, den bereits vorhandenen Defi von der Sparkasse nach Unterfinning zu verlegen.

Bgm. Weißenbach informiert, dass heute die Abnahme des Neubaus des Kindergartens war. Frau Geyrhos hat ein paar Änderungsbitten bezüglich einer Schutzvorrichtung und eines Podests. Daneben müsse der Treppenabgang zum Jugendraum geschlossen werden (auss feuerschutzrechtlichen Gründen).

GR Reiter-Zimmermann möchte wissen ob der Sprayer-Täter schon gefunden wurde? Es sind weitere Beschädigungen festgestellt worden.

GR Schlögl stellt den Antrag, die Einfriedungssatzung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Die Beratung und Beschlußfassung aus der Bauausschusssitzung soll zeitnah an alle GR verschickt werden.

GR Reiter-Zimmermann fragt nach dem Stand des Sanierungsgebietes?

Bgm. Weißenbach antwortet dass Frau Siebeneicher nicht einfach beauftragt werden darf, da die Regierung möchte, dass noch ein 2. Angebot eingeholt wird.

GR Schlögl fragt nach der Sirenenförderung?

Bgm. Weißenbach berichtet von dem eingegangenen Angebot für die Umrüstung/Nachrüstung der Sirenen auf digitale Empfänger.

GR Schlögl entgegnet, dass beschlossen worden wäre, dass die Zuwendung auf jeden Fall beantragt werden sollte und zwar nicht für die Umrüstung bzw. Nachrüstung sondern für die Anschaffung neuer Sirenen. Diese Fragestellung soll mit der Verwaltung geklärt werden.

Für die Richtigkeit:

Siegfried Weißenbach
1. Bürgermeister

Gabriele Jung
Schriftführerin